

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.8. Änderung der Landessatzung § 10 (1a) – Organe eines Kreisverbandes

EinreicherIn: Finanzbeirat

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

alt:

„Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.“

in neu:

„Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

a) **die Gesamtmitgliederversammlung oder** der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.“

Begründung:

erfolgt mündlich

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____